

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 1

Artikel: Was uns beschäftigen wird : der neue Finanzausgleich : Schadensbegrenzung im zweiten Paket möglich
Autor: Bickel, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was uns beschäftigen wird: der neue Finanzausgleich

Schadensbegrenzung im zweiten Paket möglich

■ Thomas Bickel

Dieses Jahr wird das Stimmvolk über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) abstimmen. Im März wird die IG Sozialer Finanzausgleich darüber entscheiden, wie sie sich in Bezug auf den Urnengang verhalten wird. In den Parlamentsdebatten der Vorlage konnte sie viele, aber nicht alle, die Behinderten und Betagten betreffenden Forderungen, durchsetzen.

Der in den letzten fünfzig Jahren gewachsene Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen soll entflochten und vereinfacht werden. Nach einjähriger Debatte hat das eidgenössische Parlament in der Herbstsession 2003 die NFA-Vorlage verabschiedet, über die das Stimmvolk voraussichtlich diesen Herbst abstimmen wird. Der NFA hat zum Ziel, den Ausgleich der Ressourcen zwischen den Kantonen zu sichern, die Lasten zwischen Gebirgs- und Zentrumsantonen auszugleichen und die Aufgaben sowie deren Finanzierung zwischen Bund und Kantonen zu entflechten. Daneben sollen die Kantone in den verschiedenen Politikfeldern enger miteinander zusammenarbeiten. Für Betagte und Menschen mit einer Behinderung könnten Veränderungen in diesen Bereichen Folgen haben, die unabgefedert, die Lebensqualität und die Ausbildungsmöglichkeiten massiv einschränken.

Etliche Sicherungen eingebaut

Um dies zu verhindern hat sich in der Vergangenheit die IG Sozialer Finanz-



«Für Behinderte und Betagte könnte der NFA Folgen haben, welche die Lebensqualität und die Ausbildungsmöglichkeiten massiv einschränken.»

Foto: eri

ausgleich, welche die Interessen betagter und behinderter Menschen vertritt, dafür eingesetzt, dass das Parlament in den entsprechenden Sachfragen die schwachen Mitglieder der Gesellschaft berücksichtigt und entsprechende Schutzmassnahmen trifft. Die intensive Arbeit der IG Sozialer Finanzausgleich hat sich im Grossen und Ganzen ausbezahlt. Zwei Hauptanliegen konnten zwar nicht durchgesetzt werden: die Verhinderung der Kantonalisierung der Verantwortung für die Sonderschulung sowie für die Finanzierung von Behinderteninstitutionen, immerhin wurde aber die Kantonalisierung der privaten Behindertenhilfe verhindert. In den übrigen Bereichen wurden etliche Sicherungen – insbesondere Über-

gangsbestimmungen – eingebaut. Und schliesslich kann bei der Arbeit am zweiten Paket noch «Schadensbegrenzung» betrieben werden.

Rahmengesetze für Behinderteninstitutionen

Das heisst: ausgehend von den oben dargestellten Verfassungsänderungen müssen in einem zweiten NFA-Paket auch die entsprechenden Gesetze erlassen oder geändert werden. Derzeit arbeiten zehn Projektgruppen von Bund und Kantonen daran, diese Vorlagen auszuarbeiten. Die Interessengemeinschaft Sozialer Finanzausgleich ist in der so genannten Projektgruppe 1 für Soziale Sicherheit vertreten.

Im Vordergrund steht die Ausarbeitung des Rahmengesetzes für die Behinderteninstitutionen sowie die Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes an die veränderte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es ist vorgesehen, dass im ersten Halbjahr 2004 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird. Zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Volksabstimmung im September soll transparent sein, welche Tragweite die einzelnen Verfassungsänderungen haben werden, auch wenn die entsprechenden Gesetze später noch im Parlament behandelt werden müssen. ■

lic.iur. Thomas Bickel ist Bereichsleiter Recht + Politik bei INSOS, dem Branchenverband von Institutionen für Menschen mit Behinderung.